

**Beitragsordnung des
Tanz-Turnier-Club
Rot-Weiss-Silber
Bochum e.V.
(Stand: 30. März 2017)**

§ 1 Inhalte der Beitragsordnung

In der Beitragsordnung werden die beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und erhobenen Umlagen niedergeschrieben. Darüber hinaus werden Bedingungen bezüglich der Zahlungsweisen und Fälligkeiten sowie Vorgehensweisen bei Zahlungsver säumnissen festgelegt.

§ 2 Probephase

Über einen Zeitraum von vier Wochen kann jeder – vor dem erstmaligen Eintritt - die Angebote und Trainingsmöglichkeiten des T.T.C. kostenlos und unverbindlich testen. Nach Ablauf der vier Wochen ist – bei weiterer Nutzung der Angebote – ein Anmeldeformular auszufüllen und beim jeweiligen Trainer abzugeben.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

Nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand entscheidet dieser idR per Beschluss über die Aufnahme. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit dem Eintrittsdatum und der SEPA-Mandatsreferenz. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag und wird pro Mitglied bei Eintritt in den T.T.C. erhoben und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 4 Beiträge

- (1) Nach § 13 Abs. 1 lit. a der Satzung gelten die in der Anlage aufgeführten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mitglieder ab 20 Jahren haben für ihren Beitrag ohne Aufforderung eine Nachweispflicht durch Vorlegung einer Schulbescheinigung oder einer Studienbescheinigung. Für das Sommersemester ist die Bescheinigung bis zum 25.04. eines jeden Jahres vorzulegen. Für das Wintersemester ist eine entsprechende Bescheinigung bis zum 25.10. vorzulegen. Schülerinnen und Schüler müssen jeweils einen Nachweis zum neuen Schuljahr vorlegen.
- (3) Bei Nichtvorlage der Bescheinigungen entfällt die Ermäßigung automatisch und der volle Beitrag wird fällig.

- (4) Eine Familie, die mindestens aus drei Vereinsmitgliedern besteht, von denen mindestens eine Person einen ermäßigten Beitrag (§ 3 Abs. 1 lit. a - d) bezahlt, und deren Beiträge von einem Konto eingezogen werden, erhalten auf formlosen Antrag einen Nachlass von 10% auf den monatlichen Gesamtbeitrag.

§ 5 Zweitmitgliedschaft

- (1) Es besteht die Möglichkeit für Mitglieder eines anderen Tanzsportvereins zu vergünstigten Konditionen im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft, Mitglied im T.T.C. zu werden. Dafür ist es erforderlich, dass ein formloser Antrag gestellt wird.
- (2) Mit dem Antrag muss der Antragssteller einen Nachweis darüber vorlegen, dass er in einem anderen Tanzsportverein vollwertiges Mitglied ist bzw. für den Verein startet. Dieser Nachweis ist regelmäßig zu erneuern.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den gestellten Antrag. Es besteht kein Anspruch auf die Vergünstigung.
- (4) Die Zweitmitgliedschaft ist begrenzt auf eine ganz konkrete Trainingsgruppe. Diese ist in dem Antrag zu benennen.
- (5) Sollte ein Trainer des T.T.C. im Verein während des Trainings anwesend sein, kann auch ein freies Training stattfinden.
- (6) Ein Chip für das Vereinsheim wird an Zweitmitglieder nicht ausgegeben.
- (7) Sollte der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden oder sollten andere als die nach Abs. 4 aufgeführten Gruppen besucht werden, entfällt die Ermäßigung und es wird der volle Beitrag nach § 3 der Beitragsordnung fällig.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- (2) Die Beiträge sind zum ersten Werktag eines jeden Monats fällig. Für die Beiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen. Hierfür erteilt jedes Mitglied dem Verein mit dem Aufnahmeformular ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Ermächtigung zu diesem Mandat ist Teil der Aufnahmebedingungen.
- (4) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht eingezogen werden kann, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB

mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind zudem die dadurch entstandenen Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. In diesem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dadurch entstandenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend eine Änderung der Bankverbindung bzw. eine Änderung der Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Zahlungsrückstände

Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen des T.T.C. und zur Ausübung des Stimmrechts. Die Zahlung der bislang angefallenen Beiträge bleibt davon unberührt.

§ 7 Formationsumlage

- (1) Pro Saison wird zusätzlich zu den regulären Beiträgen gegenüber jedem Mitglied, welches am Formationsgeschehen einer am Ligabetrieb oder an Meisterschaften startenden Mannschaft teilnimmt, eine Formationsumlage erhoben. Die genaue Höhe ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Der Formationsumlage wird zu Beginn einer Saison fällig.

§ 8 Kleiderverträge

Der T.T.C. kann mit den Mitgliedern der Formationen Kleiderverträge schließen. In diesen Kleiderverträgen werden das Ausleihen und die Rückgabe von Formationsoutfits schriftlich fixiert.

§ 9 Raummiete

Trainer und Übungsleiter können die Räumlichkeiten des T.T.C. für zusätzlichen Unterricht (Einzelstunden, Training von Solos, Duos und SmallGroups) nutzen, dafür wird jedoch eine angemessene Raummiete fällig. Zum Festsetzen einer Raummiete wird eine Vereinbarung zwischen dem Trainer bzw. Übungsleiter und dem T.T.C. geschlossen.

§ 10 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt zum 30. März 2017 mit Beschluss des Gesamtvorstands vom 30. März 2017 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung des T.T.C. Rot-Weiss-Silber Bochum e.V.

Grundbeiträge

Beitragsgruppe	Beitrag pro Monat
Mitglieder bis 7 Jahren	17,00 €
Mitglieder ab 8 Jahren	19,00 €
Mitglieder ab 14 Jahren	23,00 €
Mitglieder ab 20 Jahren	24,00 €
Normalbeitrag	29,00 €
Passive Mitgliedschaft	10,00 €

Einmalige Gebühr

Anlass	Einmalige Gebühr
Aufnahme in den Verein	Einmaliger Monatsbeitrag
Ausgabe eines Chips für das Vereinsheim	20,00 €
Ausgabe eines Schlüssels für die Küche	10,00 €
Fremdgebühren, die dem Verein auf Veranlassung des Mitglieds entstehen	Werden in gleicher Höhe weiterberechnet

Formationsumlage pro Person

Team	Einmalige Gebühr
A-Team der Formationsgemeinschaft	100,00 €
A-Team (Standard und Latein)	50,00 €
B-Team (Standard und Latein)	40,00 €
C-Team (Standard und Latein)	30,00 €
Jedes weitere Team	20,00 €
Alles Teams DiscoDance / HipHop	20,00 €